

# RS OGH 1976/3/17 8Ob29/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.03.1976

## Norm

ABGB §305

ABGB §1323 A

ABGB §1323 C1

ABGB §1332

## Rechtssatz

Die Ermittlung des gemeinen Wertes des Restes einer beschädigten Sache ist auf Feststellung des Austauschwertes gerichtet und bestimmt sich nach dem rechtlichen Zweck, für den dieser Wert festgestellt werden soll, darnach, um welchen Betrag die beschädigte Sache im Verkehr veräußert werden kann. Unerheblich ist, ob die beschädigte Sache für einen bestimmten Interessenten auf Grund der besonderen Verhältnisse einen höheren als den gemeinen Wert darstellt.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 29/76

Entscheidungstext OGH 17.03.1976 8 Ob 29/76

ZVR 1976/259 S 278

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0010083

## Dokumentnummer

JJR\_19760317\_OGH0002\_0080OB00029\_7600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)